



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.8.2021
C(2021) 6319 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25.8.2021

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10231 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP Sachsen-Anhalt EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP013

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25.8.2021

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10231 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP Sachsen-Anhalt EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP013

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 96 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 10231 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2020) 7345 der Kommission, wurden bestimmte Elemente des operationellen Programms „OP Sachsen-Anhalt EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ('EFRE') im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 4. August 2021 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des vorliegenden operationellen Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes operationelles Programm beigelegt, in dem Deutschland eine Änderung der Elemente des operationellen Programms im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffern i bis v und Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, alle vorbehaltlich des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10231, vorschlug.
- (3) Die Änderung des operationellen Programms besteht darin, Mittel aus REACT-EU, die Deutschland als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates² im Rahmen des neuen thematischen Ziels „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ bereitgestellt werden, für das Jahr 2021 zuzuweisen.

- (4) Die Änderung des operationellen Programms besteht hauptsächlich in Folgendem: die Einführung einer Prioritätsachse 8 „REACT-EU“ mit den spezifischen Zielen 17 „Vorbereitung einer stabilen Erholung der Wirtschaft durch Unterstützung von Investitionen in Unternehmen sowie Forschung und Entwicklung“, 18 „Vorbereitung einer grünen Erholung der Wirtschaft durch Verbesserung der Energieeffizienz in Unternehmen“ und 19 „Unterstützung der Digitalisierung in Unternehmen, Schulen und kulturellen Einrichtungen“, die Einführung der Prioritätsachse 9 „Technische Hilfe REACT EU“ mit dem spezifischen Ziel 20 „Sicherstellung der effizienten und effektiven Umsetzung der REACT EU-Mittel“, die Anpassung der Programmstrategie, die Einführung relevanter Ergebnis- und Outputindikatoren, die Anpassung des Finanzierungsplans, sowie die Anpassung der für die Verwaltung, Kontrolle und Prüfung zuständigen Stellen.
- (5) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 und im Einklang mit Artikel 92b Absatz 9 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist das Änderungsersuchen zum operationellen Programm ordnungsgemäß begründet mit der Notwendigkeit, rasch Mittel aus REACT-EU zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren sozialen Folgen und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft im laufenden Programmplanungszeitraum bereitzustellen.
- (6) Der Antrag auf Änderung des operationellen Programms beschreibt die erwarteten Auswirkungen der Programmänderungen auf die Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren sozialen Folgen und die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft gemäß Artikel 92b Absatz 8 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, und auf das Erreichen der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und der im Programm festgelegten spezifischen Ziele unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ sowie der bereichsübergreifenden Grundsätze aus den Artikeln 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.
- (7) Im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfte und genehmigte der Begleitausschuss im schriftlichen Verfahren am 14. Juni 2021 den Vorschlag für die Änderung des operationellen Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten operationellen Programms und des Finanzierungsplans.
- (8) Die Kommission bewertete das überarbeitete operationelle Programm und brachte keine Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor.

² Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

³ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

- (9) Die geänderten Elemente des überarbeiteten operationellen Programms, die einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bedürfen, sollten daher genehmigt werden.
- (10) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 10231 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss C(2014) 10231 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:
„Die folgenden Elemente des operationellen Programms „OP Sachsen-Anhalt EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland, die REACT-EU-Mittel für 2021 erhalten, eingereicht in der endgültigen Fassung am 17. Dezember 2014, zuletzt geändert durch das überarbeitete operationelle Programm in der endgültigen Fassung vom 4. August 2021, werden hiermit genehmigt“.
2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Mit dem operationellen Programm werden folgende Prioritätsachsen unterstützt:

- (a) Prioritätsachse 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ aus dem EFRE;
 - (b) Prioritätsachse 2 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ aus dem EFRE;
 - (c) Prioritätsachse 3 „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“ aus dem EFRE;
 - (d) Prioritätsachse 4 „Erhalt und Schutz der Umwelt sowie Förderung von Ressourceneffizienz“ aus dem EFRE;
 - (e) Prioritätsachse 5 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention, und des Risikomanagements“ aus dem EFRE;
 - (f) Prioritätsachse 6 „Territoriale Dimension zur Entwicklung endogener Potentiale“ aus dem EFRE;
 - (g) Prioritätsachse 7 „Technische Hilfe“ aus dem EFRE;
 - (h) Prioritätsachse 8 „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen, und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)“ aus dem EFRE REACT-EU;
 - (i) Prioritätsachse 9 „Technische Hilfe (REACT-EU)“ aus dem EFRE REACT-EU.“;
3. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Betrag der Mittelausstattung insgesamt für das operationelle Programm wird auf 1 506 342 235 EUR festgelegt und

a) gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2014 aus der folgenden Haushaltslinie finanziert:

13 03 61: 1 427 495 230 EUR (EFRE – Übergangsregionen);

b) aus den folgenden REACT-EU-Mitteln finanziert, die Deutschland gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 zugewiesen werden, gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2021 aus der folgenden Haushaltslinie finanziert:

05 02 05 01: 78 847 005 EUR (EFRE REACT-EU).“;

4. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses;
5. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 25.8.2021

Für die Kommission
Ylva JOHANSSON
Mitglied der Kommission

